

NEW'NETZ



Information zu Kosten und Kostenerstattung



www.h-gas-kommt.de

Wer trägt die Kosten, wenn mein Gasgerät Mängel hat oder ausgetauscht werden muss?

Soweit Ihr Gerät anpassungsfähig ist und keine Mängel hat, entstehen für Sie keine unmittelbaren Kosten durch die Erdgasumstellung. Die Kosten für Reparatur und Mangelbeseitigung, Wartung oder Austausch von Gasgeräten trägt jedoch ausschließlich der Geräteeigentümer.

Was passiert, wenn ich den Monteuren für die Erdgasumstellung keinen Zutritt zu meinem Gasgerät ermögliche?

Sie sind gemäß § 19a Abs. 4 EnWG verpflichtet, unseren Monteuren für die Erdgasumstellung einen Zutritt zum jeweiligen Gasgerät zu gewähren. Wenn Sie das nicht tun, sind wir gemäß § 19a Abs. 4 Satz 7 EnWG zur Vermeidung von Gefahren berechtigt, Ihren Gasanschluss zu sperren.

Wer trägt die Kosten, wenn ich nach der Sperrung meines Gasanschlusses eine Wiederinbetriebnahme veranlasse?

Für die spätere Wiederinbetriebnahme Ihres Gasanschlusses und auch für die Anpassung Ihrer Gasgeräte entstehen teilweise erhebliche Kosten, die Sie dann selbst zu tragen haben.

Wie hoch ist die Kostenerstattung gemäß § 19a Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)?

Entscheiden Sie sich im Rahmen der Erdgasumstellung dafür, ein altes Gasverbrauchsgerät durch ein Neugerät zu ersetzen, so haben Sie unter Umständen einen gesetzlich festgelegten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 100 € pro Gerät.



INFORMATION ZU KOSTEN UND KOSTENERSTATTUNG

Im Rahmen der Erdgasumstellung entstehen ggf. Kosten für einen Geräteaustausch. In diesem Fall ist eine Erstattung gewisser Beträge möglich.

Wer trägt die Kosten der Erdgasumstellung?

Gemäß § 19a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist der jeweilige Gasnetzbetreiber zur Kostenübernahme der L-/H-Gas Umstellung verpflichtet. Die anfallenden Kosten werden anschließend bundesweit unter Aufsicht der Bundesnetzagentur (BNetzA) auf alle Gasnetzkunden verteilt.

Wer trägt die Kosten, wenn mein Gasgerät Mängel hat oder ausgetauscht werden muss?

Soweit Ihr Gerät anpassungsfähig ist und keine Mängel hat, entstehen für Sie keine unmittelbaren Kosten durch die Erdgasumstellung. Die Kosten für Reparatur und Mangelbeseitigung, Wartung oder Austausch von Gasgeräten trägt jedoch ausschließlich der Geräteeigentümer.

Was passiert, wenn ich den Monteuren für die Erdgasumstellung keinen Zutritt zu meinem Gasgerät ermögliche?

Sie sind gemäß § 19a Abs. 4 EnWG verpflichtet, unseren Monteuren für die Erdgasumstellung einen Zutritt zum jeweiligen Gasgerät zu gewähren. Wenn Sie das nicht tun, sind wir gemäß § 19a Abs. 4 Satz 7 EnWG zur Vermeidung von Gefahren berechtigt, Ihren Gasanschluss zu sperren.

Wer trägt die Kosten, wenn ich nach der Sperrung meines Gasanschlusses eine Wiederinbetriebnahme veranlasse?

Für die spätere Wiederinbetriebnahme Ihres Gasanschlusses und auch für die Anpassung Ihrer Gasgeräte entstehen teilweise erhebliche Kosten, die Sie dann selbst zu tragen haben.

Wie hoch ist die Kostenerstattung gemäß § 19a Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)?

Entscheiden Sie sich im Rahmen der Erdgasumstellung dafür, ein altes Gasverbrauchsgerät durch ein Neugerät zu ersetzen, so haben Sie unter Umständen einen gesetzlich festgelegten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 100 € pro Gerät.

Welche Voraussetzungen gelten für die Kostenerstattung gemäß § 19a Abs. 3 EnWG?

Eine Kostenerstattung für die Neugeräteanschaffung ist nur möglich, wenn Sie Eigentümer des Gerätes sind und das Neugerät im Zuge der Erdgasumstellung nicht mehr angepasst werden muss (selbstadaptierendes Gerät). Sie müssen die ordnungsgemäße Verwendung Ihres alten Gasverbrauchsgeräts sowie die nicht mehr notwendige Anpassung Ihres Neugeräts nachweisen. Des Weiteren benötigen Sie einen Beleg darüber, dass das Neugerät weniger als zwei Jahre vor dem Schalttermin und vor der notwendigen Anpassung des Altgeräts installiert wurde. Die Installation und die Inbetriebnahme des Neugeräts müssen durch einen konzessionierten Installateursfachbetrieb erfolgen (Konzessionsnachweis erforderlich).

Wie hoch ist die Kostenerstattung gemäß Gasgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKErstV) für nicht anpassbare Heizgeräte?

Zusätzlich zur Kostenerstattung gemäß § 19a Abs. 3 können Sie ggf. die Möglichkeit der Kostenerstattung gemäß der GasGKErstV nutzen. Dies ist aber nur möglich, wenn neben den Voraussetzungen gemäß § 19a Abs. 3 EnWG auch die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Anspruch gemäß GasGKErstV gilt **ausschließlich für Gasgeräte zum Zweck der Beheizung von Räumen** in der häuslichen oder einer vergleichbaren Nutzung.
- Sie als Geräteeigentümer haben die Existenz des Altgeräts nachzuweisen. Dies kann durch einen Entsorgungsbeleg oder den Beleg der letzten Abgasmessung vom Schornsteinfeger erfolgen.

Dieser Beleg sollte nicht älter als zwei Jahre sein.

- Der Kostenerstattungsanspruch besteht nur dann, wenn Sie das Alt-Heizgerät nach Erhalt unserer Mitteilung, dass es nicht anpassbar ist, entsorgen oder stilllegen und das neue selbstadaptierende Heizgerät rechtzeitig vor dem Schalttermin installieren.

Die Höhe der Kostenerstattung gemäß der GasGKErstV ist nach dem Alter des Alt-Heizgeräts gestaffelt:

Alter des Gasgeräts zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins	Höhe des Kostenerstattungsanspruchs
nicht älter als 10 Jahre	500 €
älter als 10 Jahre, aber nicht älter als 20 Jahre	250 €
älter als 20 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre	100 €

Für die **Beantragung einer Erstattung** nutzen Sie bitte das Formular „Antrag zur Kostenerstattung“, das Sie auf unserer Internetseite zum Download finden: **www.h-gas-kommt.de**.

Kontakt

Bei Fragen sind wir gerne unter den nachfolgend angegebenen Kontaktdaten für Sie da:



02451 624-6246
(Mo. – Fr. 07:00 – 18:00 Uhr)



erdgasumstellung@new-netz.de



www.h-gas-kommt.de

NEW'NETZ

NEW Netz GmbH
Nikolaus-Becker-Str. 28-34
52511 Geilenkirchen

Stand: 07/2026
Fotos: Geld © Zerbor - stock.adobe.com;
Personen © valentinrussanov - istockphoto.com